

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 4/90

BESCHLUSS

in Sachen

der G [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft, G [REDACTED]
(Thüringen),

Antragsteller: Peter M [REDACTED], H [REDACTED] K [REDACTED]-Straße 54,
B [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong sowie die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Stodolkowitz und Dr. Goette

am 25. Februar 1991

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung eines Notvorstands der G [REDACTED] W [REDACTED] AG hinsichtlich ihres in Berlin hinterlegten Vermögens wird das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bestimmt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Aktionär der G [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft, deren Vermögen in der früheren DDR enteignet worden ist. Der Antragsteller hat geltend gemacht, die Aktiengesellschaft habe außerhalb der DDR als Spaltgesellschaft fortbestanden. Die Gesellschaft sei an der V [REDACTED] -G [REDACTED] -V [REDACTED] GmbH mit Sitz in Berlin-West beteiligt gewesen. Der Überschuß aus der Liquidation dieser Gesellschaft sei zugunsten der G [REDACTED] W [REDACTED] - [REDACTED] beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg aufgrund Annahmeanordnung vom 11. März 1964 hinterlegt worden. Der Antragsteller möchte der Gesellschaft einen Notvorstand bestellen lassen, der die aus der Enteignung sich ergebenden Ansprüche geltend machen soll. Er beantragt, das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg für zuständig zu erklären.

- 3 -

Der Antrag ist begründet. Wie dem vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (96 II 50/90) in Photokopie zur Verfügung gestellten notariellen Protokoll über die letzte Gesellschafterversammlung der V [REDACTED]-G [REDACTED]-V [REDACTED] GmbH vom 14. Februar 1964 zu entnehmen ist, hat die Liquidation dieser Gesellschaft einen Überschuß ergeben, der u.a. zugunsten der G [REDACTED] W [REDACTED] beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt worden ist. Die in der DDR enteignete G [REDACTED] W [REDACTED] hat somit als Spaltgesellschaft außerhalb der DDR fortbestanden. Damit ein Notvorstand bestellt werden kann, muß der Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG ein Gericht bestimmen, das für die Bestellung zuständig ist. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg wird als das nach § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht bestimmt, weil sich in seinem Bezirk das von der Enteignung nicht erfaßte Vermögen befindet.

Boujong

Stodolkowitz

Brandes

Dr. Goette

Dr. Hesselberger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)